

Mandantenbrief

Vergütung von Aufsichtsratsstätigkeit

Stuttgart, im April 2017

Vereins- und Stiftungsrecht

Wie die Mitglieder des Vorstands so sind auch die Mitglieder anderer Vereins- oder Stiftungsorgane – etwa eines Aufsichtsrates – grundsätzlich nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs unentgeltlich tätig, es sei denn in der Satzung des Vereins ist die Möglichkeit einer Vergütung vorgesehen (§ 27 Abs. 3 S. 2 BGB analog, § 40 S. 1 BGB). Unabhängig davon steht ihnen ein gesetzlicher Aufwendungsersatzanspruch für alle ihnen im Zuge der Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwendungen (z.B. Porto- und Fahrtkosten) zu. Soll eine Vergütung für die Tätigkeit als solche bzw. den Zeitaufwand gewährt werden, empfiehlt sich auch, sorgfältig zu regeln, wer innerhalb der Einrichtung darüber zu entscheiden hat.

Steuerrecht

Sieht die Satzung eine Vergütung vor, so muss sie bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen *angemessen* sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Es gibt keine klaren Regelungen dazu, wann eine Vergütung unangemessen hoch ist. Eine Orientierung bieten aber die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) gelten Vergütungen für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied als Einkünfte aus *selbständiger Tätigkeit*. Sie sind zugleich auch

steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, die damit grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen, sofern sie nicht von der Umsatzsteuer wiederum ausdrücklich befreit sind (insbes. nach § 4 Nr. 26 Buchstabe b) UStG).

Nach § 4 Nr. 26 Buchstabe b) UStG sind von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallenden Umsätzen die **ehrenamtliche Tätigkeit** steuerfrei, wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagensatz und einer **angemessenen** Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift dann anzunehmen, wenn eine Entschädigung in Höhe bis zu 50 € je Tätigkeitsstunde gezahlt wird, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne des § 4 Nr. 26 Buchstabe b UStG den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Sollen aus Vereinfachungsgründen pauschale Vergütungen gezahlt werden, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

In jedem Fall muss das Aufsichtsratsmitglied dem Verein eine Rechnung erteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit aufgrund der Kleinunternehmerregelung oder einer anderen

Bestimmung steuerfrei ist. Auf den Grund der Steuerbefreiung ist auf der Rechnung hinzuweisen.

Sozialversicherungsrecht

Die Vergütung für Aufsichtsratsstätigkeiten unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da § 15 Abs. 1 S. 1 SGB IV auf § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG verweist.

Bernhard Ludwig
Rechtsanwalt

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte
Kernerplatz 2 | 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90
Fax 0711/22 02 16-91

info@anwaltskanzlei-keller.de
www.anwaltskanzlei-keller.de

Diese Informationen sind keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Autor als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.